

auch dem Buchhandel einen mächtigen Aufschwung gebracht. Die vorliegenden Resultate des Geschäftsjahres 1871, eine Reihe neuer glänzender Unternehmungen und die Etablierung einer großen Anzahl neuer Firmen beweisen dies.

Dem Kenner des deutschen Buchhandels ist bekannt, daß die vorhandene, einer vergangenen Zeit angehörende Organisation desselben den heutigen Bedürfnissen, der heutigen Industrie nicht mehr entspricht, und daß trotz der Rentabilität des Buchhandlungs-Geschäfts im Allgemeinen, dieselbe durch entsprechende, dem Geiste der heutigen Zeit angepaßte Mittel bedeutend gesteigert werden könnte.

Diese Mittel sind: Eine kaufmännische Reorganisation des Buchhandels und, wie in anderen Handelszweigen, die Centralisirung des Capitals und der intellectuellen Kräfte. In Anerkennung dieser Verhältnisse haben sich die Unterzeichneten vereinigt zur Gründung einer Deutschen Buchhändler-Bank auf Actien, welche folgende Geschäftszweige umfassen wird:

- 1) ein Credit-Institut für den deutschen Buchhandel und dessen verwandte Geschäftszweige,
- 2) den Betrieb aller buchhändlerischen und der verwandten Geschäftszweige.

1. Credit-Institut.

In keinem Zweige ist der Buchhandel reformbedürftiger und mehr in den Fesseln einer vergangenen Zeitepoche, als in dem Commissions-Geschäft, welches an dem Centralpunkt Leipzig den ganzen ungeheuren Verkehr des deutschen Buchhandels vermittelt und regulirt. Vertreten wird das Commissions-Geschäft durch wenige Firmen, die keineswegs den gerechten Anforderungen ihrer Committenten genügen und genügen können.

Ohne jede Concurrenz hat sich das Commissions-Geschäft gegen alle zeitgemäße Neuerungen gesträubt, während die Besitzer dieser Geschäfte Millionen gewonnen. Es wird Aufgabe der Deutschen Buchhändler-Bank sein, in diesem Geschäftszweige mit zeitgemäßen Reformen vorzugehen und sie ist hierbei der lebhaftesten Zustimmung des deutschen Buchhandels sicher. So rentabel das Buchhandlungs-Geschäft mit Capital stets ist, so sehr leidet der im Allgemeinen nicht mit großem Capital arbeitende Buchhändler unter den ganz enormen, usancemäßigen Creditverhältnissen. Der Verleger creditirt dem Sortimentler 1—1½ Jahr, der Sortimentler dem Publicum 1—2 Jahre.

Beiden creditirt Niemand als der Commissionär und dieser durchaus notwendige Credit, den 3500 buchhändlerische Firmen auf realer volkswirtschaftlicher Basis zu beanspruchen berechtigt sind, wird theils aus kleinlichen Ursachen, theils aus dem Uermögen des Commissionärs, den vielen an ihn gestellten Anfor-

Die Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath mindestens 14 Tage und höchstens 2 Monat vor dem anberaumten Termin. (§. 21.)

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. (§. 12.)

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind mit der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen und der eigenhändigen Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Procuristen zu versehen. (§. 15.)

Vorstandsmitglieder sind:

- 1) der Buchhändler Friedrich Luchardt zu Leipzig,
- 2) der Buchhändler William French zu Leipzig,
- 3) der Verlagsbuchhändler Paul Parey zu Berlin,
- 4) der Bankdirector Friedrich Kennemann zu Berlin.

Eintragen auf Verfügung vom 21. Februar 1872 am 22. Februar 1872.

(Act über das Gesellschafts-Register Beilageband Nr. 256, Serie 1.)

Behl, Secretair.

Berlin den 21. Februar 1872.

§ nigl. Stadtgericht. Abtheilung für Civilsachen.

derungen genügen zu können, verweigert oder unverhältnißmäßig beschränkt.

Das Credit-Institut, verbunden mit Commissions-Geschäft, findet hiernach den günstigsten Boden. Es wird seinen Credit mit der Gewißheit eines großen Gewinnes geben, da der Buchhandel theuern Credit gewöhnt ist; es wird seinen Credit mit absoluter Sicherheit geben, denn in keinem Geschäfte der Welt ist der Creditgebende so genau über die Verhältnisse des Creditjuchenden orientirt, als der buchhändlerische Commissionär seinen Committenten gegenüber, da jede Waarenhandlung, jede Geldzahlung, jede Bestellung durch die Hand des Commissionärs geht.

Die Betheiligung des Buchhandels durch Actienzeichnung wird, den Vortheilen des neuen Instituts entsprechend, eine sehr lebhafte sein und es bleibt nicht ausgeschlossen, daß diejenigen Buchhandlungen, welche mit der Bank in Geschäftsverbindung treten, sich an derselben nach Maßgabe der früheren Prinzipien der Disconto-Gesellschaft betheiligen.

2. Betrieb aller buchhändlerischen und der verwandten Geschäftszweige.

Die Buchhändler-Bank kauft als Grundlage für das Verlags-Geschäft eine Anzahl renommirter Firmen, mit allen Verlags-Rechten.

Durch das Credit-Institut als Macht im deutschen Buchhandel dastehend, wird die Bank Schriftsteller- und Verleger-Vereine ins Leben rufen; ihr Verlag wird durch die Bemühungen aller von der Bank abhängigen Sortimenters-Buchhandlungen die glänzendsten Resultate erzielen.

Dem Druckerei-Betriebe, einem der rentabelsten Geschäfte, wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Durch den eigenen Verlag ist die Bank in der Lage, die Druckereien stets hinreichend zu beschäftigen. Die Bank wird je eine der größten Druckereien Berlins und Leipzigs ankaufen. Die Bank wird Steindruckerei, Lithographie, Kyalographie, Buchbinderei in den Kreis ihrer Geschäftsoperationen ziehen, je nachdem dies von Vortheil erscheint.

Die Verbindung dieser verschiedenen Zweige des Buchhandels unter einer Leitung hat stets die besten pecuniären Erfolge erzielt, wie die Firma F. A. Brockhaus in Leipzig zeigt.

Der Bank ist ein weites Feld der Thätigkeit durch die Gründung von Zweig-Banken und Gesellschaften eröffnet. Es können diese Zweig-Banken größere bestehende Unternehmungen (Bazar, Königsberger Hartung'sche Zeitung), Papier-Fabriken u. s. w. zum Gegenstande der Umwandlung machen.

Die Unterzeichneten haben sich zur Durchführung obigen Unternehmens vereinigt und werden in dasselbe mit ihrer Firma und Namen, sowie mit Capitals-Betheiligung unter näher festzustellenden Bedingungen eintreten.

„Gefälligkeit“ oder „Muß“?

Es kommt häufig vor, daß Verleger im Laufe des Jahres einzelne Artikel ihres Verlags zurückverlangen und zwar mit dem Bemerkens: „wenn bis da und dahin nicht remittirt, nehme ich nichts mehr davon zurück“. Ist nun der Verleger zu dieser Forderung berechtigt oder nicht? Im Allgemeinen scheint man im Buchhandel an eine rechtliche Basis dieser Forderung zu glauben, sonst würde sie wohl nicht so oft gestellt werden.

Einsender glaubt aber, daß gerade das Gegentheil der Fall ist und daß nur solche Verleger zu der Forderung berechtigt sind, welche einen dahin lautenden Vorbehalt auf ihrer Versendungsfactur gemacht haben (wie Bädeler in Coblenz, Bibl. Institut in H. u. s. w.), alle andern aber sich unbedingt der buch-